

Aus dem kirchlichen Mitteilungsblatt vom 24. November 1962:

Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses

Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Kirche, ihre Angehörigen auf dem letzten Weg zur Ruhestätte zu begleiten und den zur Auferstehung berufenen Leib der geweihten Erde zu übergeben. Die kirchliche Beerdigung ist kein Sakrament. Es ist der letzte Segen, Liebe und Ehre, die die Kirche allen denjenigen erweist, **die im Leben treu zu ihr gestanden oder den Weg zu ihr zurückgefunden haben und sei es in letzter Stunde.**

In ihrem Gesetzbuch hat die Kirche darum auch in can. 1240 klar die Personen genannt, denen die Ehre des kirchlichen Begräbnisses verweigert werden muß, wenn sie in ihrer Haltung bis zum Tode verblieben sind. Zu diesem Personenkreis gehören:

Solche, die öffentlich ihren Kirchenaustritt erklärt haben.

Selbstmörder, welche sich mit Überlegung und Bewusstsein das Leben genommen haben;

Solche, die die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet haben, sei es durch mündlichen Auftrag oder im Testament oder schlußweise dadurch, daß sie einem Leichenverbrennungsverein angehörten;

Andere öffentlichen Sünder. Dazu gehören nach 'Amtsblatt' 1950 Nr. 122 „zweifelloso Bigamisten (d. h. die trotz bestehender gültiger

sakramentaler Ehe standesamtlich wiedergeheiratet haben. der Verf.), protestantisch oder nur zivil Getraute, ferner Eheleute, die ihre Kinder nicht kath. taufen oder erziehen ließen." Das Lehrbuch des Kirchenrechtes (Prof. Eichmann, München) zählt dazu „offene, von mehreren Personen erfolgte Weigerung des Empfanges der Sakramente, fortgesetzte offenkundige Nichterfüllung "der österlichen Pflicht."

Durch Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses spricht die Kirche kein Urteil über den Menschen aus, erst recht nicht über sein Leben in der Ewigkeit. Sie sagt nur aus, daß der Betreffende die notwendigsten Pflichten eines Kirchenmitgliedes nicht erfüllt hat. Es ist auch widersinnig und gegen den Willen des Verstorbenen, dem Toten auf dem letzten Weg einen Priester als Begleiter zu geben, der im Leben Kirche und Priester nicht **wollte**.

Die Erzbischöfliche Behörde hat im KA 1950 ·Nr. 122 angeordnet: „Die kirchlichen Vorschriften sind klar und einheitlich durchzuführen. Die kath. Zucht und Moral leidet Not' wenn vorher gedroht, nachher alles gewährt wird." Es ist „dem Pflicht! eines jeden Gläubigen, besonders der Angehörigen, **frühzeitig** den Priester zu einem Kranken zu rufen. Bei gutem Willen kann alles vor Gott und der Kirche in Ordnung gebracht werden. Voraussetzung ist aber, daß der Kranke bei klarem Bewußtsein ist.